

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCH

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 08. Mai 2024

---

4. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Feldkirch für die Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026

---

## Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Feldkirch für die Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 7/2024, in Verbindung mit § 26 Abs. 1 lit. c und § 27a Abs. 1 und 2 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 30/2022, wird die zeitweise Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Feldkirch für die Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026 wie folgt verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziele dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
  - a. die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
  - b. die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
  - c. die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

### § 2

#### Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen jeweils in der Zeit von 11.05. bis 31.05. im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.

- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

### § 3

#### Höchstabschusszahlen

- (1) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird im Jagdjahr 2024/2025 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:
- a. GJ Laterns II
  - b. EJ Untere und Obere Leue
- (2) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird im Jagdjahr 2025/2026 ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:
- a. EJ Saluver
  - b. GJ Dünserberg

### § 4

#### Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bis zum 20.06. des jeweiligen Jagdjahres einen getätigten Abschuss zu melden und einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandessituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahnabschuss nicht getätigt wurde.

### § 5

#### Mitwirkungspflicht der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- (1) jeweils bis zum 02.07. den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- (2) jeweils bis zum 03.12. einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

**Der Bezirkshauptmann:**

in Vertretung

Mag. Herbert Vith

